



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 94.015-2/66

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14.7.1966, mit dem das St. Pöltner Stadtrecht abgeändert wird (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1966)

HEUTE
5. Sep. 1966

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. - 5. SEP. 1966
Zl.: 48/1- P. Aussch.

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Zu Zl. 41 ex 1966
vom 14. VII. 1966

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 14. 7. 1966 mit dem das St. Pöltner Stadtrecht abgeändert wird, (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1966) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Es wird jedoch bemerkt:

1. Zu Art. I Z. 1:

Eine Bestimmung, wie sie der neugefaßte § 6 Abs. 3 enthält, darf im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1478, dessen Rechtssatz im BGBl. Nr. 1/1933 kundgemacht worden ist, vom Landesgesetzgeber nicht getroffen werden; es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe- Ordnung und Sicherheit, die nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

2. Zu Art. I Z. 22:

Die Bestimmungen des § 29 sind - übrigens schon in ihrer geltenden Fassung - mit den organisatorischen Grundsätzen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 nur dann in Einklang zu bringen, wenn das Kontrollamt entweder dem Magistrat eingliedert oder aber der Leiter des Kontrollamtes selbst ein Gemeindeorgan im Sinne des Art. 117 Abs. 1 B-VG. ist. Weder das

eine noch das andere scheint aber der Fall zu sein.

3. Zu Art. I Z. 24:

a) § 37 Abs. 1 Z. 1 enthält nun insoferne eine ernste Unstimmigkeit, als neben dem Bürgermeister von "übrigen" Mitgliedern des Stadtsenates gesprochen wird. Ganz übersehen wurde hiebei die neue Regelung des § 14 Abs. 1 (Art. I Z. 5 des Gesetzesbeschlusses), derzufolge der Bürgermeister dem Stadtsenat nicht mehr angehört, deshalb wäre das Wort "übrigen" zu streichen. Nebenbei ist zu bemerken, daß der Beistrich nach dem Wort "Mitglieder" in der ersten Zeile verfehlt ist.

b) Im § 37 Abs. 1 Z. 18 dritte Zeile müßte anstatt des Wortes "wie" das Wort "wenn" stehen.

4. Zu Art. I Z. 31: Im Hinblick auf die Überschrift zu § 48 "Wirkungskreis des Kontrollamtes" ist der zweite Satz des nunmehrigen Abs. 2 fehl am Platz. Normadressat ist nämlich im zweiten Satz nicht das Kontrollamt, sondern der Kontrollausschuß, weshalb diese Bestimmung aus gesetzestechnischen Gründen in den nächsten Abschnitt betreffend die Gemeinderatsausschüsse aufzunehmen gewesen wäre.

5. Zu Art. I Z. 40:

§ 73 Abs. 7 bedürfte einer sprachlichen Reinigung, weil der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zweifellos nicht eine Maßnahme, sondern nur ein Beschluß des zuständigen Gemeindeorgans vorgelegt werden kann.

6. Zu Art. I Z. 42:


Gegen die Neufassung des § 78 Abs. 1 bestehen nur unter der Voraussetzung keine verfassungsrechtlichen Bedenken, daß

- a) die Bestimmung des neugefaßten § 24 Abs. 6, wonach der Bürgermeister an der Abstimmung des Stadtsenates nicht teilnimmt, auch für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Stadtsenat gilt und
- b) ein solcher Stadtsenat - abgesehen vom Bürgermeister - entsprechend der Stärke der Wahlparteien im Gemeinderat zusammengesetzt ist (Art. 117 Abs. 5 B.-VG.)

3. September 1966

Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



./.